

## 17 Gesundheitswesen

### 17.0 Vorbemerkung

**Meldepflichtige Krankheiten:** Erkrankungsfälle an bestimmten übertragbaren Krankheiten, die einer gesetzlichen Meldepflicht an die Gesundheitsämter unterliegen. Sterbefälle an diesen Krankheiten erscheinen in der Todesursachenstatistik.

Folgende Krankheiten sind meldepflichtig:

**Tuberkulose:** Zugang und Bestand der an aktiver Tuberkulose Erkrankten nach Geschlecht und epidemiologisch wichtigen Formen der Tuberkulose. Die Meldungen erfolgen durch die Tuberkulosefürsorgestellen an die Gesundheitsämter.

**Geschlechtskrankheiten:** Aufgrund von ärztlichen Meldungen an das Gesundheitsamt werden jährlich ansteckungsfähige Erkrankungen nach Geschlecht, Altersgruppe und Familienstand erfaßt. Mangels Kontrollmöglichkeit der zu erstattenden Meldungen ist regelmäßig mit einer Dunkelziffer unbekannter Größenordnung zu rechnen.

**Sonstige meldepflichtige übertragbare Krankheiten:** Erkrankungs- und Verdachtsfälle an bestimmten, im Bundesseuchengesetz aufgezählten übertragbaren Krankheiten, die dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

**Kranke und unfallverletzte Personen** werden in unregelmäßigen Zeitabständen im Rahmen des Mikrozensus erfaßt. In der 10/0-Mikrozensus-Zusatzbefragung über Krankheiten und Unfälle im April 1974 wurde die schwerwiegendste Krankheit bzw. Unfallverletzung für den Befragungstag und den vorausgegangenen 4-Wochenzeitraum ermittelt. Es werden akut und chronisch Kranke nach der Krankheitsart sowie Unfallverletzte nach Verletzungsart und Unfallkategorie, beide Personengruppen nach Geschlecht und Altersgruppen nachgewiesen. Die Gliederung der Krankheiten und Verletzungen basiert auf der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) 1968.

**Gesetzliche Krankenversicherung:** In ärztlicher Behandlung stehende Erkrankte (versicherungspflichtige Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkassen = Fälle) in jedem mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheitsfall, und zwar nach Geschlecht, Altersgruppe und Krankheitsart. Die Verschlüsselung der Diagnose wird nach dem zweistelligen Verzeichnis der Krankheiten, Gesundheitsschädigungen und Todesursachen für die Statistik der Sozialversicherungsträger von 1962 vorgenommen.

**Gesetzliche Rentenversicherung:** Es wird jährlich der Zugang an Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten nach Geschlecht und Krankheitsart erfaßt. Die Krankheiten werden nach der ICD 1968 gegliedert.

**Todesursachen:** Die Statistik der Todesursachen beruht auf den ärztlichen Angaben in der Todesbescheinigung (Leichenschauchein), deren Ergebnisse nach Geschlecht und Altersgruppen gegliedert sind. Zur Verschlüsselung der Todesursachen wird die vierstellige Internationale Klassifikation der Krankheiten, Verletzungen und Todesursachen (ICD) 1968 der Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit deren Klassifizierungsregeln zur Auswahl des sog. Grundleidens verwendet; dabei wird nur eine Todesursache, nämlich das Grundleiden, berücksichtigt (unkausale Statistik).

Die Sterbeziffern sind auf 100 000 Lebende gleichen Alters und Geschlechts bezogen. Sie sind vom jeweiligen Altersaufbau der Bevölkerung abhängig. In den standardisierten Sterbeziffern wird dagegen die im Laufe der Jahre eingetretene Änderung im Altersaufbau der Bevölkerung durch einheitliche Zugrundelegung der Geschlechts- und Altersgliederung von 1970 berücksichtigt. Beim zeitlichen Vergleich ist den standardisierten Ziffern der Vorrang zu geben.

Im Rahmen der Todesursachenstatistik werden auch die Säuglingssterblichkeit sowie die Müttersterblichkeit (ICD, Liste B, Pos.-Nr. B 40, 41) nach Todesursachen nachgewiesen.

**Berufe des Gesundheitswesens:** Die im Gesundheitswesen tätigen Personen werden von den Gesundheitsämtern auf der Grundlage der polizeilichen Meldelisten erfaßt. Da keine besondere Meldepflicht für diesen Personenkreis besteht, muß mit Erfassungslücken gerechnet werden. Einbezogen sind Ärzte (nach Facharztstätigkeit und Berufsausübung), Medizinalassistenten, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte sowie Krankenpflegepersonen, Hebammen und sonstige im Gesundheitswesen tätige Personen.

**Krankenhäuser** im Sinne der Erhebung sind Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden und Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern, sowie Entbindungsheime.

Der statistische Nachweis der Krankenhäuser erfolgt nach der Wirtschaftseinheit, in der Gliederung nach Trägern, Zweckbestimmung und Größenklassen. Erfaßt werden:

**Öffentliche Krankenhäuser:** Anstalten, die von Gebietskörperschaften oder von Trägern der Sozialversicherung betrieben werden.

**Freie gemeinnützige Krankenhäuser:** Anstalten, die von Stiftungen bzw. kirchlichen oder weltlichen Vereinigungen getragen werden.

**Private Krankenhäuser:** Anstalten, die von den höheren Verwaltungsbehörden konzessioniert sind.

**Fachabteilungen:** Nach Fachdisziplinen abgegrenzte, von Fachärzten ständig verantwortlich geleitete Abteilungen mit ständigen besonderen Behandlungseinrichtungen.

**Planmäßige Betten:** In den Krankenhäusern werden diejenigen Betten gezählt, die den Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von Krankenhäusern entsprechen.

**Krankenhauspersonal:** Erfaßt wird das im Krankenhaus tätige medizinische Personal, Pflegepersonal, sonstiges in Heilberufen tätiges Personal, in Sozialberufen tätiges Personal (z. B. Sozialarbeiter) sowie das Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal.

**Krankensbewegung:** Hier werden die stationär behandelten Kranken, die für sie geleisteten Pflegetage sowie Verweildauer und durchschnittliche Bettenausnutzung nachgewiesen.